

zwischen der AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH  
Lützowstraße 32, 45141 Essen

vertreten durch die Geschäftsführer

als Träger des

\_\_\_\_\_ - nachfolgend "Einrichtung" genannt -

u n d

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_ - nachstehend Bewohner genannt -

bisher wohnhaft in

vertreten durch

\_\_\_\_\_ (gesetzlicher Vertreter / Betreuer / Bevollmächtigter)

Die nachstehenden Regelungen §§ 1 – 18, die Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement (Anlage 1), die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.00/12.02.08 (Anlage 2) und die Infobroschüre (Stand \_\_\_\_/ Anlage 3) sind Vertragsbestandteile. Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für privatversicherte oder unversicherte Personen.

Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an. Diese ist in der Infobroschüre (Stand \_\_\_\_\_) verankert und Bestandteil des Vertrages. Die Konzeption der Einrichtung wird anliegend überreicht.

Ergänzend gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI), des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V), des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie die jeweils geltenden zivilrechtlichen Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Die Ihnen bereits vor Vertragsschluß zur Verfügung gestellten Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) sind Grundlage dieses Vertrages.

Der Bewohner ist gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Aufnahme in die Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

## **§ 1 Einrichtungsträger**

Die AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 45141 Essen, Lützowstr. 32. Seine Rechtsform ist diejenige einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## **§ 2 Leistungen der Einrichtung**

- (1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Einrichtung gewährt Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Betreuung und Pflege des Bewohners. Sie unterhält ein den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügendes Qualitätsmanagement. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Rahmenverträgen gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW, siehe Anlage 4; im Folgenden: „Rahmenvertrag“), die auf Landesebene zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen werden.

Die Einrichtung erbringt gegenüber dem Bewohner im Einzelnen folgende Leistungen:

a) Der Wohnraum und seine Ausstattung

- Einzelzimmer  
 Doppelzimmer  
Zimmer - Nr.: \_\_\_\_\_

Größe ca. \_\_\_\_\_ qm (ohne Vorraum, Balkon, Loggia, Nasszelle)

- Vorraum  
 Balkon, Loggia  
 Möblierung mit Bett, Schrank, \_\_\_\_\_  
 Waschbecken

- individuell benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- gemeinsam benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- Telefonanschluss
- TV- / Radioanschluss
- Kabelanschluss / Satellitenanschluss für TV
- Internetzugang
- 

b) Unterkunft

- Heizung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entsorgung von Müll und Abwasser
- Strom
- Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen
- Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren / -trockenbaren persönlichen gezeichneten Wäsche, keine chemische Reinigung
- regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Wohnbereich: \_\_\_\_\_ x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

Sanitärbereich: \_\_\_\_\_ x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

sowie bei Bedarf auch häufiger.

\_\_\_\_\_

c) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Frühstück
- Zwischenmahlzeiten (bei medizinischer Notwendigkeit)
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser)
- Schonkost / Diätkost nach ärztlicher Verordnung

Bei Nichtinanspruchnahme der aufgelisteten oder Teile der aufgelisteten Verpflegungsbestandteile besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgelts, soweit nicht wegen Abwesenheit des Bewohners die Abwesenheitsregelung gem. § 6 Abs. (9) dieses Vertrages oder diejenige bei Erhalt von Sondernahrung gem. § 6 Abs. (7) dieses Vertrages greift.

d) Pflege und Betreuung

- nach dem SGB XI dem Gesundheitszustand entsprechend nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in den Pflegestufen / -klassen I bis III bzw. Härtefällen, entsprechend dem Rahmenvertrag (siehe Anlage 4). Darüber hinaus werden in dem vom Rahmenvertrag festgelegten Umfang Leistungen der Behandlungspflege und der sozialen Betreuung nach § 43 Abs. 2 SGB XI erbracht.

Der Bewohner ist derzeit der Pflegestufe / Pflegeklasse \_\_\_\_\_ zugeordnet.

- die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Bei Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen aus dem Bereich der Pflege und Betreuung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes, soweit nicht wegen Abwesenheit die Regelung des § 6 Abs. (9) dieses Vertrages gilt.

- (3) Die Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(4) An Schlüsseln werden übergeben:

|       |                      |
|-------|----------------------|
| _____ | Hausschlüssel        |
| _____ | Briefkastenschlüssel |
| _____ | Zimmerschlüssel      |
| _____ | Wertfachschlüssel    |
| _____ | Schrankschlüssel     |
| _____ | -                    |

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden auf Kosten des Bewohners (es gilt § 12 Abs. 1 dieses Vertrages). Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollständig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (5) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.
- (6) Barbeträge werden, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung durch den Bewohner selbst nicht mehr gewährleistet ist, durch Angehörige bzw. den zuständigen Betreuer verwaltet. Grundsätzlich wird eine Barbetragsverwaltung durch die Einrichtung nur bei entsprechender Vereinbarung durchgeführt.

### **§ 3 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch - betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI über die Regelleistungen nach dem Rahmenvertrag hinaus vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage (5).
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt nur ermäßigt, wenn durch die Nichtabnahme bei der Einrichtung eine Kostensparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgeltes für Zusatzleistungen durch einseitige Erklärung verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Neben dem erhöhten Entgelt muß auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Die beabsichtigte Erhöhung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen; die Mitteilung muß den Zeitpunkt erkennen lassen, zu dem die Erhöhung des Entgeltes verlangt wird. Die Begründung muß den Umlagemaßstab und diejenigen Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Sie muß die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Erhöhung tritt gegenüber dem Bewohner frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens ein. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Tritt eine Ermäßigung von Kostenbestandteilen ein, so ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Absenkung der Entgelte vorzunehmen.

## **§ 4 Sonstige Leistungen**

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage (6).
- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt nur ermäßigt, wenn durch die Nichtabnahme eine Kostenersparnis für die Einrichtung eintritt.
- (3) Entgelte für vereinbarte sonstige Leistungen können durch einseitige Erklärung abgeändert werden. Die Abänderung muss dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Eine Abänderung ist nur zulässig, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Abänderung angemessen ist. Dies kann insbesondere auf Änderungen betriebsnotwendiger Sach-, Personal- und Energiekosten zurückzuführen sein. Veränderungen sind auch zulässig, wenn sonstige Leistungen der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen sollten. Die vorangegangenen Sätze gelten entsprechend auch für eine Absenkung von Kostenbestandteilen, diese muss an den Bewohner weitergegeben werden. Änderungen der Kosten werden gleichmäßig auf alle Abnehmer sonstiger Leistungen verteilt. Eine Erhöhung nach dieser Regelung darf innerhalb von drei Jahren zu Steigerungen um nicht mehr als 20 % des Ausgangspreises führen. Eine Erhöhung darf nicht vor Ablauf von vier Monaten ab erstmaliger Vereinbarung sonstiger Leistungen und nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden. Zur Überprüfung der Angaben der Einrichtung erhält der Bewohner rechtzeitig Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen.

## **§ 5 Kündigung der Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen**

- (1) Der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen (§ 3 des Vertrages) und sonstige Leistungen (§ 4 des Vertrages) mit einer Frist von zwei Wochen kündigen sofern für die jeweilige Zusatzleistung keine andere Frist vereinbart wurde. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für ihn jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatzleistungen und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

## § 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen sowie den heimrechtlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro Tag:

**Insgesamt (Gesamtheimentgelt):** \_\_\_\_\_ € täglich

**Davon** (für den Bewohner aktuell gültige Entgeltpositionen sind angekreuzt):

- |                          |   |                 |
|--------------------------|---|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | Entgelt für Unterkunft  | _____ € täglich |
| <input type="checkbox"/> | Entgelt für Verpflegung   | _____ € täglich |
|                          | Pflegevergütung einschließlich sozialer Betreuung (nach § 82 Abs. 1 SGB XI)   |                 |
| <input type="checkbox"/> | Klasse / Stufe I  | _____ € täglich |
| <input type="checkbox"/> | Klasse / Stufe II   | _____ € täglich |
| <input type="checkbox"/> | Klasse / Stufe III  | _____ € täglich |
| <input type="checkbox"/> | außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall gem. § 43 Abs. 3 SGB XI)  | _____ € täglich |
| <input type="checkbox"/> | Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (Stufe 0 im Sinne des § 61 Abs. 1 SGB XII)    | _____ € täglich |
|                          | Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften |                 |
| <input type="checkbox"/> | Doppelzimmer  | _____ € täglich |
| <input type="checkbox"/> | EZ  | _____ € täglich |

- (3) Die Stufe der Pflegebedürftigkeit wird vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. dem sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft-Bahn-See festgestellt. Bei einem Wechsel in der Stufe der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der entsprechend niedrigere oder erhöhte Entgeltsatz (Pflegeklasse):

Die Einrichtung darf bei Veränderung der Pflegestufe das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend der angepassten Leistungen absenken bzw. erhöhen. Sie wird hierzu den veränderten Pflegebedarf sowie Art, Inhalt und Umfang der entsprechenden Leistungsänderung nebst der hiermit einhergehenden Vergütungsänderung darstellen. Hierzu ist eine Verweisung auf Leistungsbescheide von Kostenträgern, MDK-Gutachten bzw. solche des sozialmedizinischen Dienstes der Knappschaft-Bahn-See oder auf Pflegedokumentationen zulässig.

Entsprechendes gilt für Privatversicherte und die Feststellung ihres Pflegebedarfs durch ihre Versicherung.

Bei einer Verringerung der Pflegestufe ist die Einrichtung zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung eine Pflegeklasse abrechnen, die über der festgestellten Pflegestufe liegt, vergleiche §§ 87 a Abs. 2 SGB XI und 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI sowie zu den Voraussetzungen im Einzelnen § 8 Abs. 2 dieses Vertrages.

- (4) Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem SGB XI verpflichtet, die in § 43 Abs. 2 SGB XI angegebenen Pauschalsätze zu übernehmen (derzeit: Pflegestufe I: 1.023,00 € / Monat; Pflegestufe II: 1.279,00 € / Monat; Pflegestufe III: 1.470,00 € / Monat; Pflegestufe III / Härtefall: 1.750,00 € / Monat; ab dem 01.01.2010: Pflegestufe III: 1.510,00 € / Monat; Pflegestufe III / Härtefall: 1.825,00 € / Monat).

Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch Zuschüsse oder Kostenübernahmen gedeckt sind (u.a. für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gem. § 82 SGB XI und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls auch Pflegevergütung), werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Bewohner in Rechnung gestellt.

- (5) Veränderungen der einzelnen Entgeltbestandteile und damit auch des gesamten Heimentgeltes sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig (vgl. § 9 WBVG):

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen (Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrages) sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes der Einrichtung notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die

beabsichtigte Erhöhung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen; sie muss den Zeitpunkt erkennen lassen, zu dem die Erhöhung des Entgeltes verlangt wird. Die Begründung muss den Umlagemaßstab und diejenigen Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss weiterhin die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Erhöhung tritt gegenüber dem Bewohner frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens ein. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Tritt eine Ermäßigung von Kostenbestandteilen ein, so ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Absenkung der Entgelte vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Pflegevergütung sowie auf diejenige für soziale Betreuung gem. § 82 Abs. 1 SGB XI gilt, daß deren Höhe nicht zur Disposition der Parteien des vorliegenden Wohn- und Betreuungsvertrages steht; vielmehr wird die Entgelthöhe im Rahmen des Pflegesatzverfahrens gem. § 85 SGB XI festgelegt. Sie gilt auch im Verhältnis zwischen der Einrichtung und dem Bewohner als vereinbart und angemessen, § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG sowie § 85 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XI.

Ungeachtet dessen wird die Einrichtung auch insoweit das im Rahmen dieses Absatzes (§ 6 Abs. 5 des vorliegenden Wohn- und Betreuungsvertrages) dargestellte Verfahren zur Entgelterhöhung und ihrer Begründung einhalten.

In allen Fällen, in denen eine Entgeltveränderung nach diesem Absatz (§ 6 Abs. 5 dieses Vertrages) zulässig ist, behält sich die Einrichtung die Herbeiführung dieser Veränderung durch einseitige Erklärung vor.

- (6) Für Bewohner mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 87 b Abs. 1 SGB XI bietet die Einrichtung ein zusätzliches Angebot zur Betreuung und Aktivierung über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderliche Versorgung hinaus. Einen Anspruch auf Nutzung dieses Angebotes hat der Bewohner nur dann, wenn die zuständige Pflegekasse, der MDK oder der sozialmedizinische Dienst der Bundesknappschaft-Bahn-See einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, die Pflegekasse eine entsprechende Vereinbarung mit dem Heimträger geschlossen hat und dementsprechend einen Vergütungszuschlag gem. § 87 b SGB XI zahlt. Diese Leistungen werden durch zusätzliches, nicht über Pflegesätze oder etwaige Vergütungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziertes Personal erbracht. Ist der Bewohner in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wird die Leistung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet und bleibt für den Bewohner kostenfrei. Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten die zusätzlichen Betreu-

ungsleistungen bei Vorliegen einer Zusage durch ihre Pflegekasse; die Kosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

- (7) Für Bewohner, die dauerhaft und ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) übernommen werden, gilt Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

- Ist mit den Kostenträgern ein abweichender Verpflegungs-Satz für sondenernährte Bewohner vereinbart, beträgt dieser täglich \_\_\_\_\_ €.
- Ist kein gesonderter Verpflegungssatz vereinbart, wird der in dem Entgelt für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil in Höhe von täglich \_\_\_\_\_ € abgezogen.

- (8) Im Leistungsentgelt ist die Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln nicht enthalten. Werden derartige Hilfsmittel erforderlich, so sind die entsprechenden Kosten – derzeit 26,81 € - von dem Bewohner zu tragen, sofern nicht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Krankenkasse die Kosten ggf. vermindert. Privatversicherte erhalten eine entsprechende Abrechnung zur Weitergabe an ihre Pflegekasse.

- (9) Bei vorübergehender Abwesenheit wird der Platz für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen, verlängert um etwaige Krankenhaus- und Rehaaufenthalte, freigehalten. Es wird für diesen Zeitraum ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages bzw. entsprechender Regelungen auf Landesebene berechnet. Danach wird bei einer Abwesenheit bis zu drei Tagen das volle Leistungsentgelt erhoben. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist vom vierten Tag an für eine Dauer von bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr, verlängert um etwaige Krankenhaus- und Rehaaufenthalte, eine Platzgebühr in Höhe von 75 v. H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Das Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn der Bewohner von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr durchgehend abwesend war.

Wird der nach dem Rahmenvertrag vorgesehene Abwesenheitszeitraum einschließlich einer Verlängerung wegen etwaiger Krankenhaus- oder Rehaaufenthalte überschritten, zahlt der Heimbewohner das Leistungsentgelt nach diesem Vertrag unter Abzug ersparter Aufwendungen der Einrichtung fort. Als ersparte Aufwendungen werden 25 % der Entgelte für pflegebedingte Aufwendungen sowie der Entgelte für

Unterkunft und für Verpflegung abgezogen. Dem Bewohner bleibt es vorbehalten, eine höhere Einsparung der Einrichtung nachzuweisen.

## **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Das Gesamtheimentgelt nach § 4 wird monatlich abgerechnet; der Bewohner erhält eine Abrechnung.
- (2) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Im Verhältnis zu den Kostenträgern geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Der Bewohner erteilt mit Blick auf den selbst zu tragenden Eigenanteil eine Ermächtigung zum Einzugsverfahren.
- (3) Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Die Regelungen zu Fälligkeit und Verzug gelten im Verhältnis zu dem Bewohner nicht, soweit die Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Änderungen der Berechnungsgrundlage (Abwesenheit u.a.), die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung berücksichtigt (Gutschrift oder Neuberechnung). Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bei Zahlungsverzug mit dem von dem Bewohner zu tragenden Eigenanteil kann ein Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden, § 288 Abs. 1 BGB.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen (z.B. Leistungen nach SGB XI, SGB XII). Dem Bewohner ist bekannt, dass es hierzu erforderlich sein kann, gegenüber Trägern von Sozialleistungen private Informationen über Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand etc. offen zu legen. Die Einrichtung stellt den Antrag auf Pflegegeld, soweit nichts anderes vereinbart wurde; hierzu muss der Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen. Bei fehlender oder falscher Information an die Einrichtung oder an den Kostenträger drohen dem Bewohner erhebliche Nachteile.

- (2) Zu den Mitwirkungspflichten zählt auch das Stellen eines Antrages auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Pflegebedürftige aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 % zu verzinsen.
- (3) Um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, wird der Bewohner eine vorübergehende absehbare Abwesenheit von mehr als einem Tag unverzüglich der Einrichtungsleitung mitteilen.
- (4) Wird aufgrund z. B. einer Veränderung des pflegerischen Versorgungsumfanges ein hausinterner Umzug erforderlich, erfolgt dieser nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. des Betreuers.

## **§ 9**

### **Recht auf Beratung und Beschwerde**

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage (7) genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die „Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement“ und die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2000/12.02.2008 sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage (1 und 2) beigefügt.
- (3) Die Rechte nach §§ 10 WBVG, 115 Abs. 3 SGB XI im Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bleiben unberührt.

## **§ 10 Eingebrachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner Möbel und Einrichtungsgegenstände, einschließlich Fernseh- und Radiogeräte, einbringen. Das Einvernehmen wird nicht erteilt, wenn hygienische, heimrechtliche, pflegerische oder Platzgründe entgegenstehen. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet.
- (2) Falls eigene Möbel, Wäsche oder sonstige Einrichtungsgegenstände anstelle der gestellten Gegenstände benutzt werden, entsteht keinerlei Anspruch auf Senkung der Leistungsentgelte.
- (3) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

## **§ 11 Tierhaltung**

- (1) Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die Haltung von Haustieren bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch die Haltung andere Heimbewohner oder Dritte gestört werden bzw. wenn der Bewohner nicht in der Lage ist, das Tier angemessen zu versorgen. Treten diese Umstände nach Zustimmung der Einrichtungsleitung ein, so endet diese Zustimmung. Kranke Tiere sind auf Kosten des Bewohners tierärztlich zu versorgen bzw. aus der Einrichtung zu entfernen.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung haften einander unbeschränkt für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Haftung beider Seiten für Sachschäden besteht bei nur einfacher Fahrlässigkeit; dies gilt allerdings nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die beiderseitige Haftung ist begrenzt auf Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte. Im Übrigen wird dem Bewohner empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 13**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners entsprechend den folgenden Absätzen beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen des Bewohners auch nicht nach einer angemessenen, von der Einrichtung gesetzten Frist nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten und Gefahr des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

## **§ 14**

### **Kündigung durch den Bewohner**

- (1) Die Zeit binnen zweier Wochen ab Beginn des Vertragsverhältnisses ist eine Probezeit, während derer der Bewohner den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Das Gleiche gilt, wenn dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, binnen zweier Wochen vom Zeitpunkt der Aushändigung an.
- (2) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung von der Einrichtung verlangt wird. Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des vorangegangenen Satzes die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie dem Bewohner einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet; in diesem Falle kann der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder
  2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist, oder
  3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners nicht annimmt; die Kündigung durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn diese zuvor dem Bewohner gegenüber das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Bewohner nicht entfallen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist; oder
  4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder
  5. der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teile des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist; oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zweck der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) In den Fällen des Absatzes (1) Nr. 4 kann die Einrichtung den Wohn- und Betreuungsvertrag nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der

Bewohner in den Fällen des Absatzes (1) Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum (Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 823 SGB XI, vgl. § 6 Abs. (2) dieses Vertrages) in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (3) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (4) In den Fällen des Absatzes (1) Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Fall des Absatzes (1) Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Hat die Einrichtung nach Absatz (1) Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung in diesem Sinne ist zulässig an die Pflege- und Krankenkasse sowie die Träger der Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungsträger, soweit eine derartige Übermittlung für die Aufgabenerledigung der genannten Stellen erforderlich ist. Eine Übermittlung an Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken ist ebenfalls zulässig, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (Anlagen 8, 9 und 10).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

## § 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

a)

Herr / Frau

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

b)

Herr / Frau

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

(3) Ungeachtet einer etwa abweichenden erbrechtlichen Regelung (z.B. letztwillige Verfügung oder Eintritt der gesetzlichen Erbfolge) soll der Besitz des Bewohners an:

Herr / Frau

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

oder im Verhinderungsfalle an:

Herr / Frau

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

ausgehändigt werden.

(4)

---

## § 18 Sonstige Bestimmungen

- 1) Sämtliche im Vertrag und in den Regelungen genannten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
- 2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

---

(Ort)

---

(Ort)

---

(Datum)

---

(Datum)

---

(Einrichtung)

---

(Bewohner)

---

(ggf. rechtlicher Betreuer  
Bevollmächtigter)

